

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 24. April 2017

Nummer 6

### INHALT

Seite

#### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

27. 3. 2017 Errichtung des Ausschusses gemäß § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes..... 109

#### Bekanntmachungen

10. 4. 2017 Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes..... 110

10. 4. 2017 Verlust eines Amtssiegels..... 111

11. 4. 2017 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen..... 111

13. 4. 2017 Verlust eines Dienstausweises..... 111

**Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**..... 111

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

302

#### Errichtung des Ausschusses gemäß § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 27. März 2017 (7650 – 1 – 4)

#### 1 Errichtung des Ausschusses

1.1 Bei dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium wird ein Ausschuss nach § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtet, dem neben der oder dem Vorsitzenden nach Nummer 3.1 die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz, eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Gerichts für Arbeitssachen und je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angehören.

1.2 Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

1.3 Das stellvertretende Mitglied der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz ist ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter im Amt.

#### 2 Vorschlags- und Bestellungsverfahren

2.1 Es werden vorgeschlagen:

1. die Ausschussmitglieder aus den Reihen der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie ihre stellvertretenden Mitglieder durch die in § 18 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Organisationen,

2. die oder der Vorsitzende eines Gerichts für Arbeitssachen sowie ihr oder sein stellvertretendes

Mitglied durch den Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 48 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes).

Für das Vorschlags- und das Bestellungsverfahren gilt § 31 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) über die Besetzung von Gremien in der jeweils geltenden Fassung. Die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister bestellt die Ausschussmitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird das neu zu bestellende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode bestellt.

2.2 Nach Ablauf der Amtszeit führt ein Ausschussmitglied sein Amt bis zur Nachfolgebestellung fort.

### 3 Tätigkeit des Ausschusses

3.1 Den Vorsitz im Ausschuss führt die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

3.2 Die Beratungen des Ausschusses und das Ergebnis sind geheim. Die Ausschussmitglieder sind auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen.

3.3 Die Stellungnahme der Ausschussmitglieder kann in dringenden Fällen schriftlich angefordert werden.

3.4 Der Ausschuss ist vor der erstmaligen Bestellung zur oder zum Vorsitzenden eines Gerichts für Arbeitssachen sowie vor der Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu beteiligen.

### 4 Entschädigung der Mitglieder

Die nach Nummer 2.1 Satz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für ihre Tätigkeit wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. Festsetzungsanträge sind dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium vorzulegen.

### 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungen\*)

### Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. April 2017 (4061-4-4)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) – JBl. S. 148 – sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz staatlich anerkannt:

\*) Nicht in der Sammlung eJVVP Rpf enthalten

MP Reha-Park Altenkirchen GmbH & Co. KG  
Fachklinik für suchtkranke Frauen  
Heimstraße 8  
57610 Altenkirchen  
Tel. 02681/943-0

Rhein-Haardt-Klinik  
Sonnenwendstraße 86  
67098 Bad Dürkheim  
Tel. 06322/794338

Therapiezentrum Ludwigsmühle gGmbH  
Fachklinik Villa Maria  
Vogesenstraße 18  
76831 Billigheim-Ingenheim  
Tel. 06349/9969-0

Rehabilitationszentrum Am Donnersberg  
Dannenfeser Straße 42  
67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352/7536-0

Fachklinik Landau  
Franz-Schubert-Straße 2  
76829 Landau  
Tel. 06341/1412-0

Therapiezentrum Ludwigsmühle  
Psychosomatische Fachklinik  
Waldstraße  
67363 Lustadt  
Tel. 06347/70090

Evangelische Heimstiftung Pfalz  
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation Sucht (Drogen)  
Verbund Süd  
Schillerstraße 11  
67434 Neustadt an der Weinstraße  
Tel. 06321/927498-0

Facheinrichtung für Adaption Quellenhof  
Friedrichstraße 23  
56579 Rengsdorf  
Tel. 02634/943180

Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen  
NIDRO in Speyer  
Heydenreichstraße 6  
67346 Speyer  
Tel. 06232/26047  
und in Germersheim  
Trommelweg 11b  
76726 Germersheim  
Tel. 07274/919327

Therapiezentrum Speyer GmbH  
Wormser Landstraße 1  
67346 Speyer  
Tel. 06232/6727-0

Kliniken Wied  
Mühlental  
57629 Wied bei Hachenburg  
Tel. 02662/806-0

Fachklinik Pfälzerwald  
Ortsstraße 4  
76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof  
Tel. 06392/92340

Pfälzischer Trägerverbund Nord  
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation  
Bahnhofstraße 38  
67227 Frankenthal  
Tel. 06233/30546-11

Die Bek. MJV vom 27. April 2016 (4061 - 4 - 4) – JBl. S. 66 – ist gegenstandslos.

## Verlust eines Amtssiegels

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 10. April 2017 (3830 E 17 – 1 – 2)**

VV JM vom 18. Januar 2001 (3831 – 1 – 5) – JBl. S. 36; 2009 S. 153; 2016 S. 193 –

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Landesjustizverwaltungen über den nachfolgenden Sachverhalt unterrichtet. Ich bitte um Kenntnisnahme.

In der Zeit zwischen dem 16. und 19. Januar 2017 ist das Präsesiegel mit Gegenstück des Notars Christian Müller, mit (ehemaligem) Amtssitz in Greding, verloren gegangen. Das Präsesiegel mit Gegenstück war nach der Amtssitzverlegung des Notars zur Vernichtung vorgesehen.

## Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 11. April 2017 (2700 – 1 – 1)**

1. In der Zusammensetzung des Hauptrichterrats der Sozialgerichtsbarkeit hat sich folgende Änderung ergeben:

Herr Richter am Landessozialgericht  
Dr. Bernhard Joachim Scholz

ist gemäß §§ 34, 41 Abs. 2 Satz 1 LRiG aus der Richtervertretung ausgeschieden.

Neues Mitglied ist nunmehr:  
Frau Richterin am Landessozialgericht  
Verena Blatt  
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz.

2. Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. Februar 2015 (2700 – 1 – 1) – JBl. S. 10 – ist damit teilweise gegenstandslos.

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

## Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 13. April 2017 (2000E17 – 1 – 11)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57188	Matthias Lautwein	Justizvollzugs- obersekretär	Justizvollzugs- anstalt Wittlich 01.03.2015

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Kaiserslautern
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Hermeskeil
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Landstuhl  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 3 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht Pirmasens
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht Mainz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.



HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez  
Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---